

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 2 (1861)

Artikel: Des Benedictinerstiftes Muri : Grundbesitz, Landbau, Haushalt u. Gesindeordnung von 1027 bis 1596
Autor: Rochholz, E.L.
Kapitel: 4: Klosterhaushalt seit dem Jahre 1702 : Schluss
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-2389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vierter Abschnitt.

Klosterhaushalt seit dem Jahre 1702. — Schluss.

Zu verschiedenen Malen hatte der Convent zu Muri den Verfall in Klosterzucht und Haushalt empfunden; nie jedoch war die Aenderung von Dauer gewesen, wenn man sie einmal unter einem Abte einschlug, der auf wissenschaftliche Thätigkeit, auf angemessenere Sitten, auf mehr Genügsamkeit drang. Mehrmals auch hatten einige Aehte einen Schritt ins Grosse versucht, nie aber den Zeitpunkt richtig zu wählen verstanden, der zum Geistesaufschwung oder zur dauernden Berühmtheit des Stiftes führen sollte. Pabst Julius hatte dem Abt Johannes Feirabend von Bremgarten die Bischofswürde verliehen. Da trat im Jahre 1529 das Dorf Muri auf Gemeindebeschluss, bald auch das ganze Amt mit den Nachbarbezirken der Reformation bei. Die Folgen wurden für beide Theile gleich verderblich. Im Religionskriege 1531 wurde das Dorf erst von den Luzernertruppen, und ein paar Tage später das Kloster von den Bernertruppen und den Freienämter Bauern ausgeraubt. Bereits hatten die Tagsatzungen das siebenzehnte Jahrhundert hindurch sich über die Frage müde geredet und geschrieben, ob Lehensherrschaften ferner in todt Hand übergehen und die auf Schweizerterritorium gelegenen Klöster Grund und Boden der Eidgenossenschaft noch mehr schmälern dürften. Da kauft Muri im J. 1651 die Herrschaft Klingenberg im Thurgau an, während die Tagsatzung sich noch immer über des Klosters Berechtigung dazu streitet und die Frage wiederholt *ad referendum* mit nach Hause nimmt. Inzwischen hat der Abt mit den tief verschuldeten Klingenberger Erben den Handel ins Reine gebracht und setzt sich nun mit den einzelnen Kantonsregierungen in Correspondenz, als ob deren Genehmigung zum schon erfolgten Ankauf noch nöthig wäre. Zürich, das reformirte, ist natürlich nicht mit ins Geheimniss gezogen, und als ein im Thurgau mitregierender Ort äussert es sich in zwei vorliegenden Antwortschreiben ablehnend und widerstrebend. Die fünf altkatholischen Orte hingegen, nebst dem katholischen Theile von Glarus sind

entschieden dafür: „weil der Enden Alles katholisch ist vnd es nit verantwortlich, dass solliche Herrschaft in ein' vnkatholische Hand fallen vnd volgens die Religion dardurch schaden lyden sollte“. Sie richteten im Jahre 1697 zusammen sogar ein „fründtlichess ersuochen an Ihre Hochw. Gnad. Hn. Placidum zu Muri, dass er Ihme belieben lasse, auch Eppishausen zu kaufen, auf dass selbiges nit in die händ der Vnkatholischen — so bey dem dahin abzuezalen vnmöglich grossen schuldenlast ohnfehlbar hette erfolgen müessen — mit vnwiderbringlichem *praejudiz* der allein Seligmachenden Catholischen Religion gerathen thun“. (Archiv Muri, *Scrinium Clingenberg*.) Jetzt gieng es ans Abbezahlen. Der Kaufschilling betrug 50,000 fl. Zu dieser Summe musste noch erlegt werden: der gutsherrlichen Wittwe 100 Dukaten Beikauf zu einbedingter Discretion; dem Bischof von Constanz 1000 franz. Reichsthaler als Ersatz dorten ihm zustehender Lehensgerechtsamen, und 200 Speciesthaler zur Abkürung einer einschlägigen Kaplanei; endlich dem Abt von St. Gallen 2500 fl. Solche Summen liess es sich Muri kosten, um in einem Landstriche zu Besitz und Macht zu gelangen, in welchem der reformatorische Einfluss Zürichs wieder zerstört und der Alte Glaube neuerdings zum ausschliesslichen gemacht werden sollte. Ganz anders beschaffen und Heiterkeit erregend ist dagegen das Beginnen der Mönche, mit dem sie sich hinter die historischen Schätze des Archivs ihres neu erkauften Ritterschlosses hermachen. In dem Verzeichnisse, welches die Klosterbeamten darüber aufnehmen, heisst es: „no. 51 sind etliche Brief, leibeigne Leut betreffend, so dieser zeit nichts mehr nutzen. no. 52: etliche Brief des Ritters Hans von Bernhausen gegen Hans Truchsess zu Stetten, die alle nichts nutzen. no. 64: unterschiedliche Brief, so nichts mehr nutzen, darvon etliche in einer schachtel, welche noch wohl zu gebrauchen“.

Dieser mit Erfolg unternommene Schritt machte nach weiteren lüstern. Da bewarb sich Abt Placidus Zurlauben von Zug um noch höhere Ehren für sich und sein Stift, und liess sich vom Auslande gewähren, was die Schweiz ihm versagte. Zurlauben war 1684 zum Abt gewählt worden, der neununddreissigste seit des Klosters Gründung, und wirkte gegen dreissig Jahre eifrig und erfolgreich für den Glanz seines Stiftes. Schon im J. 1693 hatte er andere erledigte Adelsgüter im Thurgau zu Exposituren und Sommerresidenzen angekauft: die Herrschaften Sandegg, Homberg, dazu Burg und Herrschaft Eppishausen, dieses allein für

40,000 fl. Aber auch auf deutschem Reichsboden bedurfte es zu seinen Zwecken eines adeligen Besitzes, daher erwarb es in Schwaben die Herrschaften Glatt, Diessen, Dettensee und Eglstal. Die Kaufsumme betrug eine Million. Nun erhob Kaiser Leopold I. den Abt sammt seinen Nachfolgern in den Reichsfürstenstand, ebenso die sämtlichen Conventualen für alle künftigen Zeiten in den Adelsstand „weil Muri von den Stiftern nur für den Adel gestiftet worden sei“. *) Die damaligen Kantonsregierungen protestirten dagegen; allein schon war's geschehen, der Abt hatte für den neuen Titel 20,000 Dukaten Kanzleitaxen an die kaiserliche Kasse nach Wien einbezahlt, der Gesandte Graf von Trautmansdorf installirte dafür den neuen Fürsten feierlichst am 26. März 1702. Dieser Schritt erregte in der Schweiz kein geringes Aufsehen; er war geschehen gegen Wissen und Willen der Schirmorte, er musste zumal den Argwohn der reformirten Stände gegen die katholische Partei steigern, Bern und Zürich zögerten daher hartnäckig mit ihrer Anerkennung. Aber auch katholische Kantone fanden sich nicht minder gekränkt. Sogar Luzern, damals schon der moralische Vorort der katholischen Schweiz und beherrscht vom Einflusse der Nuntiatur und der Jesuiten, unterliess es nicht, sein Missfallen auszudrücken. Das Schreiben, womit es dem neuen Fürstabt Rüge und Glückwunsch zugleich übermittelte, findet sich in Zurlauben's handschriftl. Samml. *Acta Helvetica, Gallica etc. tom. VI, 253* und lautet: Hochwürdiger etc. Auss dem den 20. *hujus reiterato* an unss abgelassenen höflichen erklärungs-schreiben haben Wir zuo ersehen gehabt, dass iener so eilfertig vorgenommene *actus* zur Fürstl. *dignitäts*-erhebung denen VII Lobl. in Freyen ämpteren Regierenden Orthen an ihrer hohen *iurisdiction*, rechtsammenen, Recht- und gerechtigkeiten, wie sie hergebracht worden, nichtss benennen, sondern diesselbe bei demme, so biss dahin breüchlich gewessen, ohne einige *alteration* fürbasshin uerbleiben sollen; welches auch Wir für Vnser Orth für bekant hiermit annehmen vnd aber dass vertrauwen dahin setzen, weilen dergleichen Neüwerungen in unsseren landen ganz leichtlichen missuergnüglichen nachzug gebähren dörften, dass für dass künftige mit näherem uertrauwen und *ésgard* gewandelt und der-

*) Im kaiserlichen Decret von 1701 lautet diese Stelle: Gleichwie ermeltes Stift von Unseren Vorfahren vor lauter Adelige mit dem Zusatz fundirt worden, dass wofern an diesen ein Mangel erschiene, die Anderen durch die Aufnahm *ipso facto* nobilitirt sein sollen, also thuen Wir solches hiemit erneuern und bestätigen.

gleichen ohne uorwüssen und genembhaltung dess landtherren nit uorgenomen werdtindt. U. s. w. Gott den Herren bittende, dass er unsere *vota* gnädigist *secundiren* und nach den fselben durch *Mariae* uermöglistess uorwort Sie fsambt unss in seinen heiligen gnaden bestendig erhalten wolle.

Geben den 22. Junij ao. 1705.

Euwer Fürstl. Gnaden dienstwillige Schultheiss, Räth und hundert der statt Lucern.

An Ihro Fürstl. Gn. Hn. Placidum, Abbtin zuo Muri abgangen.

Dies war im Jahre 1702 geschehen, schon 1712 brach in der Schweiz der Confessionskrieg aus und verlegte sein Schlachtfeld nach Muri. Er war zwar rasch, wenn auch mit Opfern für das reiche Stift vorbeigegangen, aber auch gänzlich unverstanden von demselben, während er doch sein Mene-Tekel so deutlich an die Wände der Abtssäle geschrieben hatte. Der Abt errichtete die vier fürstlichen Erbämter, das Amt des Erbmarschalls, des Erbkämmerers, Erbschenken und Erbtruchsessin, und belehnte damit vier rittermässige Geschlechter. Nun musste Kloster und Kirche von Grund aus neu umgebaut werden; es sollte einem Residenzschlosse im Bourbonischen Stile ähnlich werden, gleich aber in Wahrheit nur einer französischen Kaserne mit zwei Spitzthürmen. Noch war der hintere Flügel unausgebaut, da erfolgte 1798 der Einfall der Franzosen in die Schweiz. Damit hörten Muri's Herrlichkeiten im Auslande plötzlich auf. Von den 241 Leibeigenen zu Eppishausen hatte es schon im J. 1776 an die regierenden Stände 181 abgetreten, wogegen es sich noch das Fallrecht über alle Bewohner seiner Herrschaftsgerichte vorbehielt. Mit der Staatsumwälzung gieng auch dieser Anspruch dahin und das Stift entledigte sich allmählich auch seiner thurgauer Güter gänzlich. Es verkaufte 1813 Schloss Eppishausen an den Freiherrn Joseph von Lassberg, seit welchem hier ein Wallfahrtsort für den Freund deutscher Dichtung und Alterthümer eröffnet war, der nicht ohne Wirkung auf unsere jetzige Litteraturwissenschaft und Quellenforschung geblieben ist. (Vgl. Thurgauer Beiträge 1861. Erstes Heft, 79.)

Glaube man doch ja nicht, es sei, seitdem Muri gefürstet wurde, der Geist dieses Klosters ein mehr urbaner oder wissenschaftlicher geworden. Als die Noth langer Kriegsjahre in der Schweiz überstanden, als mit den Kriegen auch den veralteten Zuständen in den Kantonen ein Ende gemacht war, da begann im J. 1810 das Kloster von neuem Fall und Ehrschatz einzufor-

dern, und ein grosser Theil der gutmüthigen Bevölkerung leistete, trotz schützender Gesetze, wirklich wieder Folge; denn mit mönchischer Hartnäckigkeit fuhr es fort, seine diese Rechte beurkundenden ältesten Documente vor Gericht in Prozessen und Streitschriften zu wiederholen, welche also lauten:

Alle die, so von dem gotzhus eigen, erb oder lëchen besitzent vnd jnhabent Siben schuch lang oder breit, die sint zwinghörig jn den gedinghof. Usw. Item alle güeter, die des gotzhus eigen vnd des manns erb oder lëchen sint, die sechs pfëning gëlten oder mer, sint dem gotzhus fëllig vnd Eerschëtzig, vnd gibt man von dem erb das best haupt, das die heidt hûwt, von dem lëchen das best òn einis. Usw. Archiv Muri, Scrin. GI, B 11, Richtung des Gotzhûs.

Dem Befehle der Regierung nachgebend, hatte das Stift damals eine Art Lateinschule errichtet, ja sogar ein grosses Theater für seine Studenten gebaut. Wehe aber dem Leser, der im Klosterarchiv den Text jener barbarischen Schnurrpfeifereien durchblättert, welche man dorten durch Knaben auf die Bühne brachte. Ein schwachsinnig gewordener Hofnarr mit seinen erschrecklich öden Einfällen — er gehörte nämlich auch zum Hofstaat des Fürstabtes, — und ein ebenso öder, stets wieder leergetrunkener Klosterkeller, das waren fast die letzten Spuren von Geist in diesem Convent. Dies lässt sich in aller Kürze aus den Klosterrechnungen nachweisen. In den nachfolgenden Angaben unterscheide jedoch der Leser wohl zwischen der blossen Rechnung des Conventes, an die sich unsere Posten ausschliesslich halten, und zwischen der Gesamtrechnung, welche den Bestand der ganzen Abtei beschlägt, und mit der wir hier nichts zu thun haben. Wenn also z. B. in der Conventsrechnung hier nur fremde Weine angesetzt stehen, so ist neben diesen Fremdweinen (besonders Elsässerwein und Burgunder) gleichzeitig die Rechnung der Grosskellerei niemals zu vergessen, die uns das jährliche Weinquantum angiebt, welches vom Kloster bezogen wurde aus seinen Weinbergen: 1) an Reuss und Hallwiler-See, 2) im Thurgau, 3) am Zürichsee, 4) im Markgräfler Gelände, 5) seit dem J. 1702 auch im Schwäbischen. Im Jahresrechnungsbuche des Conventes (Archiv Muri, no. 26 A, Abteirechnungen) beträgt die Gesamtausgabe vom J. 1718 bis 1719 an 22,514 fl. Davon ist für Bücher und Kirchenbilder angesetzt 245 fl. 19 H.; dagegen für fremde Weine: 1158 fl. 20 H. Die blosser Rechnungsführung für das vom Kloster besetzte Dekanat weist nach im Jahre 1724 (no. 18 der Archivs-Abrechnungsbücher) für Bücher 93 fl.,

für Wein 779 fl. — Im Jahre 1726: für Bücher 151 fl., für Wein 1166 fl. — Im Jahre 1742: für Bücher 75 fl., für Wein 1668 fl. Es ist überflüssig, hier zu zeigen, in welchen Progressionen bis auf unsere Gegenwart der clericale Durst fortwuchs, und wir geben nur noch etliche Posten aus dem letzten Verwaltungsjahre, dessen Rechnung im Aargauischen Staatsarchiv liegt und bereits in der Aargauischen Denkschrift an die Eidgenössischen Mitstände pg. 93 erwähnt ist: „Die Aufhebung der Aargau. Klöster“ (verfasst von Augustin Keller). Nach der letztpassirten Rechnung vom Jahre 1839 bestand der Convent aus 23 Patres und 9 Laienbrüdern und verbrauchte jenes Jahr in seinem eignen Haushalte: 70,130 Brödchen, 312 Centner Fleisch, 289 Saum Wein. Für Fische und Geflügel 3157 Franken alter Währung, der Frank zu 40 Kreuzer. Ferner 36 Centner Butter, 17 Saum Milch, 11 Centner Kaffee u. s. w. Ausser diesen Quantitäten zum Lebensunterhalte brauchte der Convent in jenem Rechnungsjahre an baarem Gelde 24,722 alte Schweizerfranken. Die eigentlichen Arbeiter und Werkleute des Klosters, Knechte, Mägde und Tagelöhner, täglich bei 80 Personen, während der Aerntezeit sogar 140 Köpfe stark, consumirten damals laut Rechnung des von der Regierung eingesetzten Klostersverwalters: 77,184 Brödchen, 227 Centner Fleisch. — Weitere Schlüsse mag der Leser selbst ziehen, sie lauten praktisch genug.

Wir könnten hier schliessen, Muri's Wirthschaftsgeschichte ist beendigt. Dass sein Antheil an der Geschichte der Wissenschaft niemals von Belang gewesen sein könne, ist mit dem hier Mitgetheilten zugleich gesagt. Gleichwohl wird mancher Leser noch immer die bekannte Frage bereit halten, ob die Klöster überhaupt den Wissenschaften viel oder wenig genützt haben? Denn gehörte Muri nicht dem durch Gelehrsamkeit so berühmten Benedictinerorden an, besass es nicht alle Hilfsmittel und Quellen von Reichthum, von Bibliotheken, Urkundensammlungen, Münzsammlungen und physikalischen Kabinetten, ja selbst von eignen Druckereien und Kupferstechereien? Es war eine nie aussterbende Gesellschaft von rüstigen Männern, die alle ohne persönliche Sorge und Lebensmühsal allein ihrer geistigen Ausbildung leben konnten, die sich zudem nur durch Mitglieder ihrer Wahl, durch Männer gleicher Bildung oder gleichen Arbeitseifers ergänzen konnten. Alles geist- und zeitraubende mechanischer Arbeitsverrichtung, das Urkunden-Abschreiben, das Bücher-Ausziehen, das Um- und Umschreiben ihrer Werke konnten sie auf ihre stets gehorsamenden

Novizen und Laienbrüder übertragen; hätten sie also nicht zu einer ewig dauernden Akademie der Wissenschaften, zu einem perennirenden gelehrten Institute heran wachsen sollen? Auf solcherlei Fragen hat bereits im Beginne unseres Jahrhunderts ein Benedictiner selbst geantwortet, sein lesenswerther Aufsatz findet sich in Zschokke's Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Jahrgang 1821, 285. Nur in den Benedictinerklöstern Frankreichs, sagt er, waren dauernde wissenschaftliche Leistungen möglich und zwar aus folgenden besondern Gründen. Sie hatten einen gemeinsamen Superior; ihm war es erlaubt, einen Conventualen von einem Kloster ins andere zu versetzen, damit also eine wissenschaftliche Association der besten Köpfe auf einem Punkte und zu einem gemeinsamen Arbeitszwecke zu stiften. Auch stand ihm das Recht zu, die Druckkosten ihrer Werke aus den Einkünften aller Benedictiner-Stiftungen zusammen bestreiten zu dürfen. Ferner pflegte der französische König gelehrte Weltgeistliche zu Aebten dieses Ordens zu ernennen, sie zu *Abbés commandataires* zu machen, dagegen sie durch einen eignen Prior oder Subprior der Mühe äusserlicher Conventsverwaltung zu überheben. So kam es, dass in den französischen Benedictinerklöstern jene grossen und gelehrten Sammlungen der Legenden und Hymnen erschienen, die zu unsern Bibliotheksberühmtheiten gehören. In Deutschland und der Schweiz dagegen verblieb es bei der mechanischen Fortübung der alten Klosterordnung, beim täglichen Chorsingen und Silentiumhalten. „*Monachus sedeat et taceat*“, mit diesem streng eingehaltenen Gesetze war das Organ gehemmt zum Austausch der Ideen, auch die Einzelnen konnten sich nicht zu gelehrten Zwecken und Arbeiten vereinigen. So wurde ein noch so grosses und reiches Stift nichts als eine ins Ungemeine angelegte Atzungsanstalt, in deren Wohlleben jedes einzelne Mitglied, obschon es durch Geburt und Bildung nur der Bauernschaft der nächstgelegenen Dörfer angehörte, sich zuletzt für einen Vollbluts-Adeligen ansah. Wissenschaftlich blieb es unfruchtbar für die Geister, und praktisch thatlos für das niedere Volk. Wenn ja einmal ein deutscher Benedictiner wegen seiner Gelehrsamkeit zum Abt seines Conventes ernannt wurde, so war dies ein von List und Glück gelenkter Wahlzufall und selten gab ihm sein Convent einen gleichfalls gelehrten Nachfolger. Nach einem solchen Glücksfall bekam das gelehrte Institut gleich wieder einen entkräftenden Gegenstoss, man mochte nicht von einem eifrigen, anspornenden Geist geleitet sein. So geschah es z. B. im Kloster St. Blasien nach dem Tode des gelehrten Abtes Martin Gerbert,

wo die von ihm gestiftete historische Schule augenblicklich wieder sank. Der dorten aufgehäufte diplomatisch-historische Schatz konnte nicht einmal mehr ausgearbeitet werden. Noch ist indessen auch hier ein Ausnahmefall gedenkbar; ein stiller Privatfleiss des Einzelnen konnte, angelockt durch ein reiches Archiv, sich die Geschichtsforschung des Mittelalters zum Lieblingsfache erwählen. Liess aber ein launenhafter und bildungsloser Abt sich nicht herbei, diesem Fleissigen die äusserlichen Hilfsmittel, die Werke der Kritik zu beschaffen, die den Mönch auf den Standpunkt des Fachs heben sollten, wie sollte man denselben Vorgesetzten erst bewegen, nun auch noch die Druckkosten zur Veröffentlichung einer solchen Lebensarbeit zu tragen? Und sogar über einen solchen Ausnahmefall liegen Thatsachen vor, die, wenn er einmal wirklich gelungen war, ihn wieder gänzlich aufgehoben haben. Das Stift St. Gallen hatte ein Verzeichniss seiner Archivalsurkunden drucken lassen, die beiden Folianten des *Codex traditionum St. Gallensium*. Kaum aber waren Abdrucke dieses schönen Werkes an andere Klöster vertheilt, so wurde es wieder unterdrückt aus Befürchtung, die Welt möchte aus diesen Urkunden Folgerungen ziehen, welche der Rechtmässigkeit des Klosterbesitzes gefährlich werden könnten. Kaum sollen noch 12 Exemplare davon vorhanden sein, und wenige Gelehrte können sich des Vergnügens rühmen, einen dieser Abdrucke durchblättern zu haben.

Dass nun alle diese Uebelstände im Convente zu Muri zusammentrafen, dies weiss man aus dem Lebensgange eben jener paar Ausnahmismenschen, die daselbst für gelehrte Unternehmungen thätig waren. Wie bitter P. Leodegar Meyer, Muri's Bibliothekar, seine Armuth an vorhandenen Klostermanuscripten beklagt, ist aus dem Katalog der Aargau. Kantonsbibliothek 1, XXXV. zu ersehen. Was P. Fridolin Kopp dorten aus Urkunden geschöpft und durch des Klosters eigene Druckerei veröffentlicht hat, erhellt schon aus diesen Blättern. Aber nicht zu übersehen ist das Thema selbst, das ihm dictirt gewesen war: nachzuweisen, der ursprüngliche Landräuber Radpot im Freienamte sei ein Habsburger gewesen und das durch dessen Raub gegründete Kloster Muri müsse somit ein echt kaiserliches sein. Mit dem einseitigsten Geize strebte das Stift seit seiner Gründung nur nach Land- und Gütererwerb. Schon in frühester Zeit hatte es kostbare Reliquien in den Handel gegeben, um sich aus deren Erlös neue Landhöfe anzukaufen. Schon damals galt im Convent kein anderes Schlagwort, wie der älteste Chronist des Klosters sagt, als: Fort mit den Büchern, lasset uns

Nothwendigeres dafür einkaufen! (*Semper dicunt: vendantur, et emantur quae sunt nobis necessaria! Acta Fund. 43.*) Muri erwarb und kaufte; bald besass es mehr als nothwendig war. Jedoch aller blosser Besitz macht träge. Und so wurde Muri zwar um so reicher, aber auch um so geistloser, je mehr es dem dritten Abschnitte seiner Ordensregel untreu wurde, welcher anfängt mit den Worten: Müssiggang ist der Feind der Seele. Nachdem das Stift die materielle Macht errungen und genugsam zur Unterdrückung der Gewissen verwendet hatte, musste ihm sogar dieser Besitz entsinken; selbst landwirthschaftlich musste es verkommen, je weiter oder rascher sein Grundbesitz ihm recht im eigentlichen Sinne über den Kopf wuchs. Und seitdem diese Separatisten einer consecrirten Trägheit aus der Landschaft verschwunden sind, werden auf den Klostergütern mehr als dreifache Preise erzielt.

Wer selbst noch ein Augenzeuge war von dem Tode dieser Abtei; wer noch ermüdet sich fühlt von dem damals und heute herrschenden Gezänke über Werth oder Unwerth der Klöster; wem ferner die schriftliche Hinterlassenschaft Muri's durch die untersuchende Hand gelaufen ist, von dem ist gewiss nicht zu erwarten, dass er diese Ausführungen unternommen habe, um sein eigenes Urtheil an den Mann zu bringen. *Et documenta damus!* sagen wir mit *Ovid. Met. I* jedem Verdacht. Alles, was hier aus persönlicher Erfahrung mitgetheilt worden ist, geschah um jener Leser willen, welche von Muri's Reichthum, Fürstenmacht und Herrschereinfluss erst durch diese Blätter eine entsprechende Vorstellung erhalten werden. Vergegenwärtigen wir uns daher hier am Schlusse noch einmal Ausgangspunkt und Verlauf dieser Arbeit. Der landwirthschaftliche Geist und Fleiss der Vorfahren hat selten sich selbst beschrieben. Jedoch, wo er im Lande anhaltend gewirkt hat, da spricht er deutlich genug fort, er hat das Abbild seiner Wirksamkeit der ganzen Gegend eingepägt. Diese Cultur des Bodens, dieser Flor edler Früchte, diese tüchtige Race der Zuchtthiere, ja der frische Schlag der Bevölkerung selbst, ihre Anstelligkeit und ihr fortschreitender Verstand, zuletzt die Innigkeit, mit der man hier „der guten alten Zeit“ gedenkt — was kann ein besseres Zeugniß ablegen für die Bravheit der Vorfahren. Zudem ist kein Stand der Erde so wie der des Ackerbauers naturgemäss zur Dankbarkeit gegen die Ahnen gestimmt. Bei jeder Ackerfurche begegnet er der Wirksamkeit des Vaters, ihn erwärmt bei jedem Waldbaume, ihn erquickt bei jedem Fruchtbaum des Vaters selbst entsagender Geist, der für den Enkel pflanzen wollte. Aber dieses prächtige

Gefühl dankbarer Ehrfurcht kann der Bewohner des Freienamtes, wenn er der Klosterzeiten gedenkt, wahrlich selten empfinden. Er musste rührig und wohlhabend werden, sogar industriell betriebsam werden, ohne das Kloster und trotz des Klosters. Ihm war das Mass seiner Leistungen Jahrhunderte lang voraus bestimmt gewesen, ihm auch später noch durch geschmeidige Landvögte und Untervögte unabänderlich fort dictirt, die gegen das Kloster mit der Demuth eines Bedienten, gegen den Bauern mit der Rohheit des Tyrannen verfahren. Aber eben aus solcher Abirrung der Gewalt entsprang auch die Reichhaltigkeit des hier mitgetheilten Materials. So starb denn zuletzt dieser hier geschilderte Gewalthaber nicht an Altersschwäche, denn ein Abt oder Monarch ersetzt den andern, sondern an Geistesschwäche; er gieng nicht im Ueberflusse blind wie ein Midas zu Grunde, oder weil er ein Verschwender war, denn der geduldige Staat fristete ihn mit jedem künstlichen Mittel der Verwaltung, mit jeder Macht der Gesetze. Mitten im Besitze war ihm der Verstand ausgegangen, mit dem man den Besitz vernunftgemäss geniesst, oder mit der Kühnheit eines Wahalses verschleudert. Zu Beidem gehört noch ein Grad von Thätigkeit; hier aber war die Unthätigkeit zur Tugend erhoben worden. So erfüllte sich an ihm das Wort des Klosterchronisten, dass ein Priester oder Mönch ohne Geist und Bildung lebensunfähig ist: *„quia vita omnium spiritualium hominum sine libris nichil est.“*

Erklärung der Güterkarte Muri's. Die Karte giebt keine andern Ortsnamen an als nur solche, in denen die Abtei Muri herrschaftliche oder grundherrliche Rechte anzusprechen hatte. Die Farben der colorirten Landschaften haben folgende Bedeutungen. Nordwestlich Blau: Beginn der Solothurner Landschaft. Angrenzend Braun: das Altaargau. Angrenzend Gelb: die Altgrafschaft Baden. Ostwärts angrenzend Braun: die Landschaft Zürich. In der Mitte liegend Roth: das Obere und Untere Freienamt. Die beiden Enclaven rechts und links der Reuss Grün: das Kelleramt. Dritte Enclave Grün am Hallwiler See: das Amt Hitzkirch. Westwärts Grün: die Landschaft Luzern. Ostwärts angrenzend Blau: Landschaft Zug. Oestlich angrenzend Gelb: Schwyzerland. Südwärts daran grenzend Roth als Enclave am Waldstätter See: die Republik Gersau. Jenseits des Waldstätter Sees Blau: Ob- und Nidwalden, mit der Enclave Engelberg: Gelb. — Urnerland: Roth.